

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 19. April 2021** für:
 - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom 21. Dezember 2020 für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
 - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.Für Gottesdienste gilt nach wie vor das Schutzkonzept vom 21. Dezember 2020.
2. In allen Innenräumen und in den öffentlich zugänglichen Aussenbereichen (z. B. von Kirchen und Pfarreizentren) besteht eine Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren.
3. Die Distanzregeln sind einzuhalten (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten. Im Detail ist Anhang 1 der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu beachten.
4. Es dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen.
Ausnahmen von der Anzahl Teilnehmenden, nicht aber von den in Ziff. 3 genannten Distanzregeln und der Maskenpflicht, gelten für:
 - Aufführungen vor Publikum im professionellen Kulturbereich (höchstens 50 Personen, es besteht eine Sitzpflicht, auch während der Pausen; Aufführungen mit Publikum im nicht-professionellen Kulturbereich sind nicht erlaubt); es dürfen höchstens ein Drittel der normalerweise möglichen Sitzplätze genutzt werden;
 - Versammlungen der Legislativen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. Kirchbürgerversammlungen; keine Personenbeschränkung);
 - Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit mit Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger (keine Personenbeschränkung).
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.
9. Essen und Trinken sind nicht erlaubt.

10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
 - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)

St.Gallen, 15. April 2021

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof

Raphael Kühne
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher
Kanzler

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor